

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 12/2025

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für
Masterstudiengänge (RSPOM)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfungen und Hochschulgrad.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium und Studienbeginn	4
Zweiter Teil: Dauer und Gliederung des Studiums.....	5
§ 4 Dauer und Zeitaufwand des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums.....	5
Dritter Teil: Zuständigkeiten bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.....	5
§ 6 Studienkommissionen und Studiendekan*innen	5
§ 7 Studiengangsprecher*innen.....	6
Vierter Teil: Lehr-, Lern und Prüfungsformen, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Modulhandbücher und Modulbeschreibungen.....	6
§ 9 Lehr- und Lernformen	6
§ 10 Studienleistungen	7
§ 11 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	7
Fünfter Teil: Prüfungsverfahren: Anerkennung, Anmeldung, Rücktritt, Abgabe von Prüfungsleistungen, Wiederholung, Prüfende und Bewertung	9
§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen	9
§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen und Prüfungszeiträume	10
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 15 Abschlussprüfungen	11
§ 16 Form der Abgabe von schriftlichen Leistungen und Sicherstellung der Eigenständigkeit von schriftlichen Prüfungsleistungen.....	11
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 18 Zusatzprüfungen	13
§ 19 Prüfende und Beisitzende	13
§ 20 Versäumnis, Rücktritt.....	14
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
§ 22 Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Belange	15
§ 23 Prüfungsprotokoll	16
§ 24 Bewertung und Notenbildung	17

§ 25 Fristen zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Studienfortschritts- und Studienabschlusskontrolle)	18
§ 26 Bestehen und Nichtbestehen	18
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 28 Zeugnisse und Bescheinigungen	19
§ 29 Widerspruchsverfahren / Verfahrensvorschriften.....	20
Sechster Teil: Schlussvorschriften.....	20
§ 30 Inkrafttreten und Übergangsregelung	20

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) Ausgenommen hiervon ist das Erstfach Musik im Master of Education für das Lehramt an Gymnasien sowie das Zweitfach Musik im Masterstudiengang Sonderpädagogik, die in Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover angeboten werden und die in eigenständigen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind.

(3) Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der einzelnen Masterstudiengänge sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnungen enthalten.

§ 2 Zweck der Prüfungen und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob Bewerber*innen die erforderlichen Fachkenntnisse sowie künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder wissenschaftliche Kompetenzen erworben haben, um in den Berufsfeldern, auf welche der jeweilige Studiengang vorbereitet, arbeiten zu können.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich jeweils aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen, die studienbegleitend und mit einer Abschlussprüfung gemäß §15 erfolgen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in den studiengangsspezifischen Ordnungen definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach vollständigem Abschluss aller vorgesehenen Prüfungen für den Masterstudiengang verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M. Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium und Studienbeginn

(1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regeln die Immatrikulationsordnung der HTMTMH sowie die Zulassungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen. ²Die studiengangsspezifischen Anforderungen für die Feststellung der Eignung gehen aus den in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der HMTMH veröffentlichten Informationen zu den Aufnahmeprüfungen hervor.

(2) ¹Die Zulassung zu den Masterstudiengängen erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Kommunikations- und Medienforschung sowie Medien und Musik sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. ³Weitergehende Ausnahmen sind nur in besonders zu begründenden Fällen bei der Abteilung Studium und Lehre zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Zweiter Teil: Dauer und Gliederung des Studiums

§ 4 Dauer und Zeitaufwand des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit in den künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Fachsemester).
- (2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt je Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. ²Bei Masterstudiengängen sind 120 Leistungspunkte nachzuweisen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Die Gliederung des Studiums in den einzelnen Studiengängen ist in einem Musterstudienplan geregelt, der Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung ist.
- (2) Genaue Informationen zu den Modulen gehen aus den Modulhandbüchern mit den dort enthaltenden Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung hervor, die auf der Internetseite veröffentlicht werden.
- (3) Es bestehen gemäß § 25 Fristen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne einer Studienfortschritts- und Studienabschlusskontrolle.
- (4) Der Musterstudienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass Studierende den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Dritter Teil: Zuständigkeiten bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten

§ 6 Studienkommissionen und Studiendekan*innen

- (1) Jeder Studiengang ist gemäß § 8 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover einer Studienkommission zugeordnet, die für mehrere Studiengänge zuständig ist.
- (2) Die Studienkommissionen sind vor grundlegenden Entscheidungen in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören.
- (3) ¹Die Studienkommissionen fungieren als Berufungsinstanz in prüfungsrechtlichen Konfliktfällen in Bezug auf Entscheidungen der Studiengangsprecher*innen gemäß § 7. ²Im Vorfeld der Beschlussfassung können Prüfungsämter, Studierende, Lehrpersonen und Studiengangsprecher*innen eingeladen werden, ihre Anliegen persönlich vorzustellen.
- (4) Die Studienkommissionen können mit entsprechendem Beschluss die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 3 an einen anderen Ausschuss delegieren.
- (5) ¹Bei prüfungsrechtlichen Belangen, die Fragen der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. ²Bei Eilanträgen entscheidet der*die Studiendekan*in als Vorsitz der Studienkommission oder der Vorsitz der nach § 6 Abs. 4 zuständigen Berufungsinstanz.

§ 7 Studiengangssprecher*innen

- (1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecher*innen bestimmt. ²Sie unterstützen die Studiendekan*innen und die Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG. ³Die einzelnen Studiengangssprecher*innen können mehrere Studiengänge vertreten.
- (2) Die Studiengangssprecher*innen fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekan*innen und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsamt und den Lehrenden sind sie für alle Angelegenheiten rund um Prüfungen formal zuständig.
- (4) Die Studiengangssprecher*innen bestellen gemäß §19 die Prüfer*innen und Beisitzer*innen.
- (5) Sie entscheiden gemäß §12 und in Absprache mit den Prüfungsämtern und ggf. unter Heranziehung weiterer Fachvertreter*innen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß §12.
- (6) Sie entscheiden über studentische Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 22.
- (7) Sie entscheiden nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt über Anträge auf Abweichungen von den Regelungen, u.a. im Hinblick auf Fristverlängerungen für die Anmeldung von Prüfungen oder die Verlängerung von Fristen für die Abgabe von Prüfungsleistungen.
- (8) In Konfliktfällen fungiert gemäß § 6 Abs. 3 die Studienkommission oder der durch die Studienkommission eingesetzte Ausschuss als Berufungsinstanz.
- (9) Sofern die Studiengangssprecher*innen Ausnahmen zu den in dieser Ordnung verankerten Studien- und Prüfungsregularien, z.B. bei Fristverlängerungen, gewähren, werden diese von den Prüfungsämtern dokumentiert und den zuständigen Studiendekan*innen und Studienkommissionen einmal pro Semester zur Verfügung gestellt.

Vierter Teil: Lehr-, Lern und Prüfungsformen, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Modulhandbücher und Modulbeschreibungen

¹Die in den Modulhandbüchern zusammengestellten Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Lehr- und Lernformen der Module, zu den jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum Bestehen der Module notwendig sind, sowie zu den vorgesehenen Prüfungsformen. ²Sind mehrere Leistungen zum Bestehen einer Modulprüfung notwendig, gehen Informationen zur Gewichtung der jeweiligen Teilleistungen aus den studiengangsspezifischen Ordnungen und / oder den Modulbeschreibungen hervor.

§ 9 Lehr- und Lernformen

1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weitere Lehrformen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (E)
2. Künstlerischer Gruppenunterricht (G)
3. Kolloquium (KQ)

4. Projekt (P)
5. Seminar (S)
6. Tutorium (T)
7. Exkursion (Exk)
8. Vorlesung (V)
9. Workshop (W)
10. Übung (Ü)

§ 10 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ³Sie können aus mehreren Teilen bestehen. ⁴Sie dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums und der laufenden Leistungskontrolle und können Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen sein.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 5 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die Erbringung der vorgesehenen Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen und Modulen ist semesterweise zu bescheinigen. ²Mit Ausnahme des Einzelunterrichts müssen Studierende am Semesterende den entsprechenden Nachweis für die Erbringung der vorgesehenen Studienleistung den Prüfungsämtern unaufgefordert vorlegen. ³Einzelunterricht wird gemäß der Einteilung auf den Klassenlisten am Ende des Semesters von den Prüfungsämtern verbucht, sofern keine abweichenden Informationen vorliegen. ⁴Die prüfenden Personen können die vorherige Vorlage von Studienleistungen zur Bedingung der Termin- und / oder Themenvergabe für Prüfungen machen. ⁵Die entsprechenden Regelungen sind für diesen Fall in den Modulbeschreibungen zu verankern und durch die Lehrenden in geeigneter Form, z. B. zu Beginn der Veranstaltung zu kommunizieren.

§ 11 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Informationen zu den einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen aus den studiengangspezifischen Modulhandbüchern hervor, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite veröffentlicht sind.

(2) ¹Prüfungsleistungen können, das Einverständnis der prüfenden Lehrkraft vorausgesetzt, von mehreren Kandidat*innen gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jede*r Studierende oder jede zu prüfende Person die finale gemeinsame Prüfungsleistung eigenständig einreichen und eine entsprechende Eigenständigkeitserklärung gemäß § 16 einreichen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen und findet die Prüfung in unmittelbarer Anbindung an eine Lehrveranstaltung statt, legen die jeweiligen

Prüfer*innen die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und geben diese Entscheidung den Prüflingen bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit bzw. das Abschlusskonzert (§ 25) und Leistungen, wie z.B.:

1. Hausarbeit (HA)
2. Klausur (K)
3. Mündliche Prüfung (M)
4. Musikpraktische Prüfung (MP)
5. Referat (R)
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB)
7. Dokumentation (Dok)
8. Lehrprobe (Lehr)
9. Praktikumsbericht (PrakB)
10. Projekt/Projektbericht (P/PB)
11. Leistungskontrolle (L)

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

(6) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen eines Moduls selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungsleistungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

(7) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in schriftlicher Form Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und ggf. Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(8) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln in mündlicher Form Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und ggf. Wege zu einer Lösung finden können. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einem*einer Prüfer*in und einer*einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Mit vorheriger Zustimmung sowohl der Prüfer*innen als auch der Prüflinge können Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(9) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden sowie einer*einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(10) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der

Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Siehe die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(12) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(13) ¹Eine Lehrprobe (LehrP) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. ²Die Dauer und Form der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(14) ¹Ein Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(15) Ein Projekt (P) beinhaltet die Konzeption, Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes sowie seine schriftliche Dokumentation (PB).

(16) Die Leistungskontrolle erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

Fünfter Teil: Prüfungsverfahren: Anerkennung, Anmeldung, Rücktritt, Abgabe von Prüfungsleistungen, Wiederholung, Prüfende und Bewertung

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik, Theater und Musik Hannover oder in Studiengängen an anderen Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland erbracht werden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ³Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen vorliegen

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(4) Bei einem Wechsel des Studiengangs sowie bei einem Zweit-, Parallel- oder Doppelstudium erfolgt im Vorfeld der Antragsstellung ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der*dem zuständigen Studiengangsprecher*in sowie ggf. hinzugezogenen

Fachvertreter*innen, in dem die Möglichkeiten der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bzw. der Anerkennung bereits erbrachter Leistungen inklusiver Haupt -und Nebenfachunterricht im neuen Studiengang besprochen und abgestimmt werden.

(5) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen entscheidet der*die Studiengangsprecher*in, der*die bei Bedarf eine*n weiteren Fachvertreter*in hinzuziehen kann, auf Antrag, über den in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung entschieden wird.

(6) Anträge auf die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen sind in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach der erstmaligen Immatrikulation in dem jeweiligen Studiengang über das Prüfungsamt an die jeweiligen Studiengangsprecher*innen der Studiengänge zu stellen.

(7) ¹Weitere Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Studiums in anderen Studiengängen oder im Rahmen eines während des Studiums absolvierten Auslandsaufenthaltes an einer anderen Hochschule im Ausland erworben wurden, sind in der Regel binnen drei Monate nach Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. ²Gleiches gilt für entsprechende Anträge auf Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen.

(8) Anträge auf Anerkennung oder Anrechnung können nach Anmeldung der jeweiligen Prüfung im derzeitigen Studiengang nicht mehr entgegengenommen werden

§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen und Prüfungszeiträume

(1) ¹Die Prüfungen in den künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studiengängen finden grundsätzlich während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit). ²Abweichungen sind nur in besonderen Fällen möglich (z.B. bei kammermusikalischen oder didaktischen Prüfungen). Sie setzen die Zustimmung der Lehrperson voraus und sind dem zuständigen Prüfungsamt zu melden.

(2) Die Prüfungszeiten für die am IJK angesiedelten Studiengänge sind in den jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen geregelt.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung bzw. jede Teilmodulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für die Prüfungen in den künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen im Wintersemester ist der 1. Oktober bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. April bis 15. Mai eines Jahres. ²Anmeldungen erfolgen bei den zuständigen Prüfungsämtern auf dem vorgesehenen Weg. ³Für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den Studiengängen des IJK gelten die Vorgaben der jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen.

(3) ¹Eine Anmeldung nach Ablauf dieser Frist ist nur aus triftigen Gründen möglich. ²Die Anmeldung ist bei dem zuständigen Prüfungsamt zu beantragen und setzt die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Prüfer*innen sowie verfügbare Raum- und Personalressourcen voraus. ³Die Entscheidung über Anträge liegt bei den Studiengangsprecher*innen in Rücksprache mit dem zuständigen Prüfungsamt.

(4) Die Empfehlungen und ggf. Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt und werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrpersonen kommuniziert.

(5) Die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu Modulprüfungen werden durch den*die Prüfer*in im Vorfeld der Themen- bzw. Terminvergabe für die Prüfung überprüft.

(6) Sind die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der*des Studierenden nicht erfüllt, so kann der*die Studiengangssprecher*in auf Antrag der Studierenden die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung erteilen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen festgesetzten Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 15 Abschlussprüfungen

(1) Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussprüfung vor, die je nach Studiengang entweder als schriftliche Masterarbeit oder als künstlerisches Abschlussprojekt oder Konzert erfolgen kann und deren Anspruch den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht.

(2) Regelungen zu den Prüfer*innen und Beisitzer*innen bei Abschlussprüfungen gehen aus § 19 hervor.

(3) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit wird von der*dem Erstprüfer*in nach Anhörung der*des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über das zuständige Prüfungsamt nach Maßgabe der zuständigen Studiengangssprecher*innen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die Studierende von dem*der Erstprüfer*in betreut. ⁵Die Bearbeitungszeit nach Anmeldung geht aus der studiengangsspezifischen Ordnung hervor.

(4) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Die entsprechenden fachspezifischen Leitfäden der Fachgebiete sind zu berücksichtigen.

(5) Findet die Abschlussprüfung in Form eines künstlerischen Abschlussprojektes z.B. im Rahmen des Hauptfaches statt, gehen Regelungen zur Dauer und Organisation aus der jeweiligen Modulbeschreibung hervor.

(6) Konzertmitschnitte und Videoaufnahmen von künstlerischen Abschlussprüfungen sind nur zulässig, wenn weder die Kandidat*innen noch Mitglieder der Prüfungskommission dem widersprechen.

(7) Regelungen zur Bewertung und Wiederholung bei einem Nichtbestehen gehen aus § 26 hervor.

§ 16 Form der Abgabe von schriftlichen Leistungen und Sicherstellung der Eigenständigkeit von schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Abgabe von schriftlichen Leistungen wie z.B. Hausarbeiten und schriftlichen Abschlussarbeiten, deren Erfassung nicht unter Aufsicht erfolgt, erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, in der Regel bei dem zuständigen Prüfungsamt. ²Auf Wunsch der prüfenden Personen kann zusätzlich die Abgabe von Papierfassungen vorgesehen werden. ³Bei Abschlussarbeiten ist darüber hinaus die Abgabe einer Papierfassung bei dem Prüfungsamt für die Bibliothek erforderlich.

(2) Für die Erstellung des Deckblatts bei Hausarbeiten und Abschlussarbeiten wird eine Vorlage bereitgestellt, die die erforderlichen Angaben enthält.

(3) ¹Alle Studierenden haben bei Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Abschlussarbeit) eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ²Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist hierbei zu erläutern. ³Für die Erklärung wird eine Vorlage bereitgestellt, die der schriftlichen Prüfungsleistung voranzustellen ist.

(4) Zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung behält sich die HMTMH vor, eine Eigenständigkeits- und Plagiatsprüfung mit geeigneten technischen Hilfsmitteln durchzuführen.

(5) Werden Verstöße gegen die Eigenständigkeit nachgewiesen, kann dies gemäß § 21 als Täuschungsversuch gewertet und sanktioniert werden.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nichtbestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Masterprüfung zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur einmal wiederholt werden. ³Danach gelten nicht bestandene Prüfungen gemäß § 26 als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Zusammengesetzte Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen, die einzeln bewertet werden. ²Nur die nicht bestandenen Teilprüfungen müssen wiederholt werden, bereits bestandene Teilprüfungen bleiben bestehen.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungen können, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf, zu dem von den Prüfenden festgesetzten Termin wiederholt werden. ²Der Termin einer mündlichen oder praktischen Wiederholungsprüfung ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben und muss durch die Studierenden dem Prüfungsamt im Vorfeld der Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) ¹Wiederholungstermine für mündliche und praktische Prüfungen sowie Klausuren können frühestens vier Wochen nach dem Nichtbestehen angesetzt werden. ²Diese Prüfungen sollen in der Regel bis zum 31. Oktober bzw. 30. April. des nachfolgenden Semesters stattfinden. ³Bei Wiederholung einer Lehrveranstaltung erfolgt die Wiederholung der Prüfung zum Ende des nachfolgenden Semesters, sofern die Lehrveranstaltung nicht an das Wintersemester bzw. das Sommersemester gebunden ist. ⁴Bei Wiederholung der Lehrveranstaltung ist die Prüfung gemäß dem regulär vorgesehenen Verfahren anzumelden,

(5) ¹Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses einmalig überarbeitet und verbessert werden, um maximal die Note 4,0 zu erreichen. ²Die Option einer Überarbeitung gilt als Prüfungsversuch und muss binnen zwei Wochen nach dem Ergebnis „nichtbestanden“ bei den Prüfungsämtern angemeldet werden. ³Die Option einer Überarbeitung gilt nicht für schriftliche Abschlussprüfungen (Masterarbeiten).

(6) Wird die Prüfungsleistung Hausarbeit ohne die Option einer Überarbeitung wiederholt, muss ein neues Thema ausgegeben und die Hausarbeit als Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet und die Prüfungsleistung zum Ende des nachfolgenden Semesters abgelegt werden.

(7) ¹Bei einer Wiederholung von schriftlichen Masterabschlussprüfungen muss ein neues Thema innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben

werden. ²Eine Rückgabe des Themas oder ein sonstiger Rücktritt bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. ³Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 15.

(8) Bei der letztmaligen Wiederholung einer Prüfungsleistung (sowohl benotete als auch unbenotete Leistungen) muss die Bewertung durch mindestens zwei Prüfende erfolgen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen werden auf Antrag der*des Studierenden in die Abschlusssdokumente aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die jeweiligen Studiengangsprecher*innen bestellen über die Prüfungsämter die Prüfer*innen und Beisitzer*innen. ²Sie stellen sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüfer*innen gilt Amtsverschwiegenheit.

(2) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Hochschule können als Prüfende bestellt werden. ²Die Studiengangsprecher*innen können weitere Prüfende der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellen, sofern sie Voraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllen. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen bestellt werden.

(3) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrkraft, soweit sie nach Abs. 2. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüfer*in. ²Der*die Erstprüfer*in klärt die weiteren Prüfer*innen mit den Studierenden und stellt die Kommunikation mit dem*der Studiengangsprecher*in und dem Prüfungsamt sicher.

(4) ¹Prüfer*innen bzw. Besitzer*innen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Ausnahmen sind bei Beisitzer*innen in besonders zu begründenden Fällen möglich.

(5) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 3 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung von Prüfer*innen, entgegenstehen.

(6) ¹Studierende können Prüfer*innen aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht, externe Prüfer*innen hinzuzuziehen.

(7) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten. ²Anstelle des*der zweiten Prüfenden kann die Prüfung auch in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(8) Hausarbeiten werden in der Regel von einer*inem Prüfer*in bewertet.

(9) ¹Schriftliche Abschlussarbeiten gemäß § 15 werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so sind instrumentale/vokale Abschlussprüfungen gemäß § 15 von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Bei Abschlussprüfungen soll in der Regel mindestens eine prüfende Person der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. ⁴Weitergehende oder abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Ordnungen verankert werden.

(10) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einer*inem einzigen Prüfer*in abgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Wiederholungen gemäß § 17 Abs. 8.

(11) ¹Haben Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, können sie bei der*dem für den Studiengang zuständigen Studiengangsprecher*in für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie beim ersten Versuch von nur einer*inem Prüfenden beurteilt wurden. ²Änderungen in der Konstellation der Prüfenden sind möglich.

(12) Weitergehende studiengangsspezifische Besonderheiten oder Abweichungen zu den Prüfenden und Beisitzenden können in den jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnungen verankert werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Studierende können bis 14 Tage vor dem Prüfungs- oder Abgabetermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Rücktritt erfolgt beim Prüfungsamt sowie bei den Prüfer*innen.

(2) Die Gründe für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder das Versäumnis müssen der*dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhalten;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführen;

(4) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe treffen die Studiengangsprecher*innen nach Rücksprache mit dem zuständigen Prüfungsamt. ²Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel innerhalb des Zeitraums für Wiederholungen gemäß § 17. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet

(5) ¹Im Krankheitsfall ist dem zuständigen Prüfungsamt ein fachärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig bescheinigen.

(6) ¹Kann der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, können die jeweiligen Studiengangsprecher*innen den Abgabetermin in Rücksprache mit den Prüfungsämtern hinausschieben. ²Ist nach bewilligten Anträgen eine weitere beantragte Verlängerung unverhältnismäßig, soll der*die Studiengangsprecher*in entscheiden, dass ein

neues Thema ausgegeben wird. ³Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder sich eines Verstoßes schuldig gemacht haben (Ordnungsverstoß), können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann die Studienkommission oder die nach § 6 Abs. 3 zuständige Instanz Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der*die Studiengangsprecher*in die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Verstoß gegen die Regelungen zur Sicherstellung der Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen gemäß §16 vor.

(5) ¹Die*der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung überprüft wird. ²Anträge sind bei den zuständigen Studiengangsprecher*innen über die Prüfungsämter zu stellen. ³Belastende Entscheidungen sind der*dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Bei belastenden Entscheidungen ist die Studienkommission oder die ansonsten gemäß § 6 Abs. 4 und 5 für prüfungsrechtliche Belange zuständige Berufungsinstanz zu beteiligen.

(6) In den Fällen gemäß § 21 und bei bereits erfolgter Ausstellung der Urkunden sind die bisher ausgestellten studiengangsbezogenen Dokumente einzuziehen

§ 22 Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Belange

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung treffen die zuständigen Studiengangsprecher*innen. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der*die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der*die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Attest soll Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung enthalten;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an die entsprechenden Studiengangsprecher*innen weiter; diese entscheiden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den*die Studierende*n schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*innen über die Prüfungsarrangements.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer Person aus dem näheren familiären Umfeld gleich. ²Als näheres familiäres Umfeld gelten alle Lebensgemeinschaften, in denen eine längerfristige soziale Verantwortung für andere nachweislich wahrgenommen wird.

(3) ¹Durch schwangere Studierende dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von diesen oder dem Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 23 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Prüfenden oder vom Vorsitz der Prüfungskommission und der*dem Protokollführenden unterzeichnet wird und durch eine der prüfenden Personen unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der*des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der*des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt, Ort und Dauer der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokoll führenden Person;
- Feststellung der Prüfungsfähigkeit
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf der Prüfung;
- die Benotung;

- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel binnen spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben und den Prüfungsämtern durch die Prüfer*innen zu melden.

(4) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen- gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. ²Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(6) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer*innen) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 4. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfungen wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem

arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Musterstudienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(8) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines*iner Prüfenden, so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 4 anzugeben.

§ 25 Fristen zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Studienfortschritts- und Studienabschlusskontrolle)

(1) Im Sinne einer Studienfortschritts- und Studienabschlusskontrolle gibt es in allen Masterstudiengängen, die den Regelungen dieser Ordnung unterliegen, Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Bis Ende des vierten Fachsemesters sollen die erforderlichen Leistungspunkte in den ersten beiden Semestern nachgewiesen werden. ²Eine Verlängerung dieser Frist ist nur möglich, sofern Studierende die Nichterbringung der Leistungen nicht zu verschulden haben.

(3) Alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich maximal vier weiterer Fachsemester erbracht werden.

(4) ¹Maßgeblich bei der Berechnung des Zeitpunkts der Fristen gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 ist die Zahl der studierten Fachsemester. ²Bei Teilzeitstudiengängen erfolgt die Berechnung entsprechend.

(5) ¹Anträge auf Verlängerungen der Fristen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 sind über das zuständige Prüfungsamt bei den jeweiligen Studiengangssprecher*innen bis spätestens vier Monate vor voraussichtlichem Ablauf der Frist zu stellen, in der Regel bis Ende Mai bzw. bis Ende November. ²Die Gründe für die beantragte Fristverlängerung, wozu insbesondere Schutzbestimmungen gemäß § 22 gehören, sind anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Sie setzen ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den zuständigen Studiengangssprecher*innen oder einer weiteren, von diesen beauftragten Person (wie z.B. Hauptfach-Lehrkraft) voraus, die eine Stellungnahme abgibt. ³Anträge werden einzelfallbezogen geprüft. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(6) Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen und ohne erfolgreiche Antragsstellung auf Fristverlängerung greifen die Regelungen zum Bestehen und Nichtbestehen nach § 26.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Haben Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so können sie das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Der Masterstudiengang ist bestanden und das Studium abgeschlossen, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in §4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden (120 Leistungspunkte).

(5) ¹Nichtbestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Masterprüfung zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. ³Danach gelten nicht bestandene Prüfungen als endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Sofern die Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 25 nicht eingehalten werden und dies von den Studierenden zu verschulden ist, gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. ²Die Exmatrikulation erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallprüfung gemäß den Regelungen der Immatrikulationsordnung. ³Im Vorfeld der Exmatrikulation haben Studierende die Möglichkeit einer Stellungnahme.

(7) Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit einer Rechtsbelehrung zu versehen ist.

(8) Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei sonstigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der Hochschule wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag an das Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 28 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Aus dem Zeugnis geht das Datum des Tages hervor, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ²Es trägt das Datum seiner Ausstellung. ³Gleiches gilt für die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement. ⁴Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁵Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von den zuständigen Studiengangsprecher*innen unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 29 Widerspruchsverfahren / Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung.

²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Studienkommission bzw. die nach § 6 Abs. 3 zuständige Berufungsinstanz. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines*einer Prüfenden richtet, entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 die Studienkommission bzw. die ansonsten zuständige Berufungsinstanz nach Überprüfung gemäß § 6 Abs. 5.

(3) ¹Bringen Prüflinge in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen durch Prüfende vor, leitet die Studienkommission bzw. die zuständige Instanz gemäß § 6 Abs. 3 den Widerspruch diesen Prüfenden und den zuständigen Studiengangsprecher*innen zur Überprüfung zu. ²Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studienkommission bzw. der gemäß § 6 Abs. 3 zuständige Ausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des*der Prüfer*in insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der*des Erstprüfenden besteht.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Sechster Teil: Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. ²Die Regelungen finden erstmals zum WS 2025/2026 Anwendung.

(2) ¹Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gilt ab ihrem Inkrafttreten für alle in den jeweiligen Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden und tritt an die Stelle der bisherigen Allgemeinen Teile der einzelnen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) ¹Unabhängig von der bisherigen Studiendauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung haben alle Studierenden, die sich vor dem 01.10.2025 an der HMTMH in ihrem aktuellen Studiengang immatrikuliert haben, vier weitere Fachsemester Zeit, um die gemäß § 25 für die Studienfortschrittskontrolle bzw. gemäß § 26 für das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Abschlusses des Masterstudiums erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) ¹Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit den jeweils aktuellen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, welche den studiengangsspezifischen Teil der bislang gültigen Studien- und Prüfungsordnungen ersetzen.

²Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden gleichwertig übernommen. ³Die studiengangsspezifischen Ordnungen können abweichende Übergangsregelungen vorsehen, die einen Verbleib in älteren Fassungen der studiengangsspezifischen Teile der Ordnungen ermöglichen.